



Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten
Bahnhofstr. 1
56355 Nastätten

DER PRÄSIDENT

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
Poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

10. Dezember 2025

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail
1134-0031/2025/0049- 21.10.2025 Thomas Esper
0382 Ref_22 Thomas.Esper@add.rlp.de
Bitte immer angeben!

Telefon / Fax
+49 651 9494-448
+49 651 9494-711448

*Ab. 3 } el. d.
Köhen*

Regionales Zukunftsprogramm „Regional. Zukunft. Nachhaltig.“ Gewährung von Finanzmitteln durch das Land Rheinland-Pfalz Ihr Antrag auf Gewährung von R.Z.N.-Mitteln

Vorgangsnummer: 253916

Bewilligungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 21.10.2025, sowie dem Änderungsantrag vom 17.11.2025 einschließlich der beigefügten Maßnahmenübersicht bewillige ich auf der Grundlage des Landesgesetzes zur Ausführung des Regionalen Zukunftsprogramms „Regional.Zukunft.Nachhaltig“ vom 24. Februar 2025 (im Folgenden: LGRZN) zur Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Land Rheinland- Pfalz nachfolgende Zuwendung im Rahmen der Projektförderung, als Höchstbetrag:

Höhe der Zuwendung:

2.666.560,85 EUR

(in Worten: zwei Millionen sechshundertsechszigtausendfünfhundertsechzig Euro und fünfundachtzig Cent EUR)

Nach § 1 LGRZN wird die Förderung als nicht rückzahlbare Zuwendung im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

Der Förderzweck ergibt sich aus den im Antrag vom 21.10.2025, geändert durch den Änderungsantrag vom 17.11.2025 aufgeführten Maßnahmen.

Die Zuwendung für die Maßnahmen teilt sich gem. § 6 Abs. 2 LGRZN wie folgt auf die in der Anlage 2 genannten Kapitel auf:

	Anteil am Gesamtbudget EUR	Anteil am Gesamtbudget %
Kapitel I	1.465.481,52 EUR	54,96 %
Kapitel II	794.466,89 EUR	29,79 %
Kapitel III	406.612,44 EUR	15,25 %

Die Bewilligung erfolgt unter den nachfolgenden Nebenbestimmungen. Verstößt der Zuwendungsempfänger gegen die im Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen oder werden die Fördermittel von ihm nicht oder nicht vollständig entsprechend dem vorgesehenen Zweck verwendet, kann der Bewilligungsbescheid gem. §§ 48, 49 VwVfG ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben werden. Die bereits ausgezahlten Fördermittel sind gemäß § 49a VwVfG zu erstatten und gegebenenfalls zu verzinsen.

Der Zuwendungsbescheid ersetzt nicht die Genehmigungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften erforderlich sind.

Die Zuwendung wird nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides in voller Höhe ohne vorherige Mittelanforderung ausgezahlt. Sofern die Kommune vor Ablauf der Frist des § 70 VwGO den verbindlichen Rechtsbehelfsverzicht erklärt, kann eine Auszahlung der Mittel unmittelbar erfolgen.

Die Möglichkeit zur Abgabe der Rechtsbehelfsverzichtserklärung finden Sie hier:

https://antrag.service.rlp.de/civ.public/start.html?oe=00.00.0301.08.389.ADD&mode=cc&cc_key=Rechtsmittelverzicht

Die Mittel sind innerhalb von 36 Monaten ab Auszahlung zur Umsetzung der dem Bewilligungsbescheid zugrundeliegenden Maßnahmen (Bewilligungszeitraum), jedoch bis spätestens 31.12.2028 zu verwenden. Für diesen Zeitraum werden die Mittel zinsfrei zur Verfügung gestellt.

Die einzelnen Maßnahmen können in voller Höhe bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben gefördert werden (Vollfinanzierung). Die bewilligten Fördermittel und Mittel Dritter sowie Einnahmen innerhalb der Zweckbindungsfrist dürfen die Gesamtausgaben der einzelnen Maßnahmen nicht übersteigen.

Nebenbestimmungen:

- 1.1. Die im Antrag gemachten Eigenerklärungen des Antragsstellers, sowie die Projektdatenblätter des Antrages werden zum Bestandteil dieses Bewilligungsbescheides erklärt.
- 1.2. Die Einhaltung der Vorgaben des Europäischen Beihilferechts ist nach § 9 LGRZN durch die antragsberechtigten kommunalen Gebietskörperschaften sicherzustellen. Die Kommune ist demnach dazu verpflichtet, die beihilferechtliche Relevanz jeder Maßnahme zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung zu dokumentieren und die Bescheinigungen entsprechend der Verordnungen (EU) Nr. 2023/2831 und Nr. 2023/2832 der Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf De-minimis-Beihilfen und der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor aufzubewahren. Dies gilt insb. auch in Fällen der Weiterleitung nach § 8 LGRZN.
- 1.3. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, sämtliche im Antrag getätigten Eigenerklärungen weiterhin wahrheitsgemäß und unverändert zu erfüllen und die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) als Bewilligungsbehörde bei etwaigen Änderungen, neuen Erkenntnissen oder unvollständiger Inanspruchnahme der bewilligten Mittel unverzüglich zu unterrichten. Jegliche Verstöße oder falsche Angaben können zur teilweisen oder vollständigen Rückforderung der Zuwendung führen.
- 1.4. Nach Abschluss einer ausschließlich nach dem LGRZN geförderten investiven Maßnahme gilt eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren. Bei einer Kumulation von Fördermitteln gilt jeweils die längste Zweckbindungsfrist der jeweils kumulierten Förderprogramme.
- 1.5. Die Bewilligung ist hinsichtlich der Höhe der Zuweisung vorläufig. Die endgültige Festsetzung - ggfls. nach Prüfung des Nachweises der Mittelverwendung gem. § 11 LGRZN - bleibt vorbehalten. Die Notwendigkeit der Vorläufigkeit ergibt sich insbesondere aus der Flexibilität

der Ausgabepositionen und der Zweckbestimmung verbunden mit dem zeitlich auf 36 Monate avisierten Bewilligungszeitraum.

- 1.6. Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind die einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten. Maßgeblich sind insbesondere die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Vergabeverordnung (VgV), der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums des Innern und für Sport über das Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz (MinBl. S. 91), der Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) sowie der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.7. Nummer 4 der Verwaltungsvorschrift (VV) über Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung vom 22. Januar 2019 (MinBl. 2019, S. 14) ist zu beachten.
- 1.8. Die Grundsätze des barrierefreien Bauens, insbesondere § 4 sowie die §§ 51 und 62 Abs. 3 Landesbauordnung sowie die für die Maßnahme wesentlichen Normen (insbesondere die DIN 18040 Teil 1 Barrierefreies Bauen, DIN 32984 Bodenindikatoren im öffentlichen Raum und DIN 32975 Kontraste im öffentlichen Raum) sind zu beachten.
- 1.9. Der Zuwendungsempfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Durchführung des Vorhabens Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht illegal beschäftigt werden. Werden zur Erfüllung des Verwendungszwecks Aufträge erteilt, reicht es grundsätzlich aus, wenn der Zuwendungsempfänger den Auftragnehmer vertraglich verpflichtet, keine illegal Beschäftigten einzusetzen.
- 1.10. Die Einzelmaßnahmen im Kapitel 1, lfd. Nr. 5 und 19 sind förderfähig unter der Voraussetzung, dass spätestens mit der Vorlage des Verwendungsnachweises der Nachweis erbracht wird, dass Einspeisemöglichkeiten für die beschafften Notstromaggregate vorhanden sind.
- 1.11. Die Einzelmaßnahmen im Kapitel 3, lfd. Nr. 1, 2 und 3 werden unter Abweichung vom vorgelegten Änderungsantrag unter der Ziffer 3.3.3 der Positivliste gefördert unter der Bedingung, dass ein regionales Konzept vorgelegt wird.
- 1.12. Die Einzelmaßnahmen im Kapitel 3, lfd. Nr. 10 und 15 sind förderfähig unter der Voraussetzung, dass spätestens mit der Vorlage des Verwendungsnachweises der

Nachweis erbracht wird, dass eine Zertifizierung des Wanderwegenetzes bzw. einzelner Wege davon erzielt wurde.

Hinweise:

- 2.1. Eine Förderung nach dem LGRZN kann mit anderen Förderprogrammen des Landes kumuliert werden, soweit Europäisches Beihilferecht dem nicht entgegensteht und bei Antragstellung auf Zuwendung aus dem Regionalen Zukunftsprogramm kein Bewilligungsbescheid aus einem anderen Förderprogramm des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union vorliegt. Die Kumulation mit Förderprogrammen der Europäischen Union oder des Bundes ist ebenfalls möglich, sofern und soweit dies die Fördervorschriften der anderen Programme zulassen und das Europäische Beihilferecht dem nicht entgegensteht. Die Gesamtsumme der Fördermittel sowie Mittel Dritter dürfen die Gesamtausgaben der einzelnen Maßnahme nicht übersteigen. Die Zuwendung darf nachträglich auch für andere dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegende Maßnahmen eingesetzt werden, sofern diese demselben Kapitel der Anlage 2 des LGRZN zuzuordnen sind. Kapitelübergreifende Verschiebungen im Rahmen der Mittelverwendung bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Bei allen Verschiebungen sind die beihilferechtlichen Vorschriften in jedem Fall zu beachten.
- 2.2. Die Zuwendung darf nachträglich auch für andere dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegende Maßnahmen eingesetzt werden, sofern diese demselben Kapitel der Anlage 2 des LGRZN zuzuordnen sind. Kapitelübergreifende Verschiebungen im Rahmen der Mittelverwendung bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Bei allen Verschiebungen sind die beihilferechtlichen Vorschriften in jedem Fall zu beachten.
- 2.3. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, im Falle von Einzelbeihilfen in Höhe von über 100.000 EUR die in Art. 9 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO) in Verbindung mit dem Anhang III zur AGVO genannten Informationen innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheides in einem „TAM-Formblatt“, welches dem Bewilligungsbescheid beigelegt ist, zu melden.
- 2.4. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, im Falle von Einzelbeihilfen in Höhe von über 10.000 EUR, soweit der Zuwendungsempfänger in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig ist, die in Art. 9 Abs. 1 Buchstabe c) lit. i) der Verordnung (EU) 2022/2472 (Agrar-GVO) in Verbindung mit dem Anhang III zur Agrar-GVO genannten Informationen innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheides in einem „TAM-Formblatt“, welches dem

Bewilligungsbescheid beigelegt ist, zu melden. Für sonstige Zuwendungsempfänger von vorbezeichneten Einzelbeihilfen ist eine Beihilfe von über 100.000 EUR zu melden.

- 2.5. Eine Weiterleitung der Fördermittel an Dritte ist nur zulässig für Maßnahmen, die innerhalb der Gebietskulisse umgesetzt werden. Eine Weiterleitung darf zudem nur an die in § 8 Abs. 1 Satz 1 LGRZN abschließend benannten dritten Stellen erfolgen. Die Weiterleitung hat in Form eines Zuwendungsbescheids (Weiterleitungsbescheids) zu erfolgen. In dem Weiterleitungsbescheid sind die Zuwendungsart, die Finanzierungsart und -form, die für die Maßnahme maßgeblichen förderfähigen Ausgaben sowie der Bewilligungszeitraum übereinstimmend mit den Angaben im Zuwendungsantrag zugrunde zu legen. Bei einer Weiterleitung an Letztempfänger nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 LGRZN können die weitergeleiteten Mittel nach Bestandskraft des Weiterleitungsbescheids vollständig ohne vorherige Mittelanforderung ausgezahlt werden. Bei der Weiterleitung der Fördermittel obliegt der weiterleitenden Stelle die Überprüfung der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben durch den Letztempfänger. In allen Fällen der Weiterleitung sind die beihilferechtlichen Vorschriften zu beachten.
- 2.6. Der Nachweis der rechtmäßigen und zweckentsprechenden Mittelverwendung ist von dem Zuwendungsempfänger durch Eigenerklärungen gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 6 LGRZN und eine Aufstellung, aus der die Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben jeder Einzelmaßnahme ersichtlich ist, zu führen. Übersteigt die Förderung einer Einzelmaßnahme den Förderbetrag von über 1,5 Mio. EUR, ist zusätzlich zu den Eigenerklärungen ein Sachbericht sowie eine zahlenmäßige Übersicht über die Ausgaben einzureichen. Der Nachweis der Mittelverwendung auch für die weitergeleiteten Mittel soll der Bewilligungsbehörde spätestens sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vorgelegt werden.
- 2.7. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, einzelne Belege, Zahlungsnachweise sowie weitere einschlägige Unterlagen anzufordern. Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz und weitere Prüfinstanzen können jederzeit Prüfungen durchführen.
- 2.8. Die Originalbelege sind fünf Jahre nach Vorlage des Nachweises der zweckentsprechenden Verwendung aufzubewahren, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- 2.9. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums sind die nicht verwendeten Mittel unaufgefordert zurückzuerstatten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei nicht rechtzeitiger unaufgeforderter

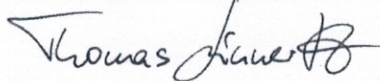
Rückerstattung der nicht verwendeten Mittel nach Ablauf des Bewilligungszeitraums eine Verzinsung der nicht verwendeten Mittel ab dem 36. Monat nach Auszahlung erfolgt.

- 2.10. Auf die Förderung des Landes ist in Pressemitteilungen, auf Bauschildern und nach Fertigstellung in geeigneter Form hinzuweisen. Bei Baumaßnahmen, die mit einem Förderbetrag von mehr als 50.000 EUR aus dem RZN-Programm gefördert werden sind, ist auf die Landesförderung mit einer dauerhaften Anbringung einer Plakette o.ä. am Bauwerk hinzuweisen. Dazu sind das Logo der Landesregierung sowie zusätzlich die Wort-Bild-Marke „Regionales Zukunftsprogramm“ zu verwenden
- 2.11. Mit der Annahme der bewilligten Fördermittel erklärt der Zuwendungsempfänger das Einverständnis an der Veröffentlichung entsprechend dem Transparenzgesetz auf der Transparenz-Plattform.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3 a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9 a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Linnertz

1. Zur Kenntnis per E-Akte
 - a. Ministerium des Innern und für Sport, Abt. 8
 - b. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität, Abt. 8, Ref. 86
 - c. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Abt. 5, Ref 8510
2. Zur Kenntnis per Mail
 - a. Kreisverwaltung Rhein-Lahn-Kreis, Kommunalaufsicht, info@rhein-lahn.rlp.de

Ortsgemeinde	Kapitel	Maßnahme Kurzbezeichnung	Kostenschätzung	Förderung
Diethardt	2	LED-Umrüstung Straßenbeleuchtung	28.778,98	22.210,89